KREIS MINDEN-LÜBBECKE

STADT PORTA WESTFALICA

BEBAUUNGSPLAN

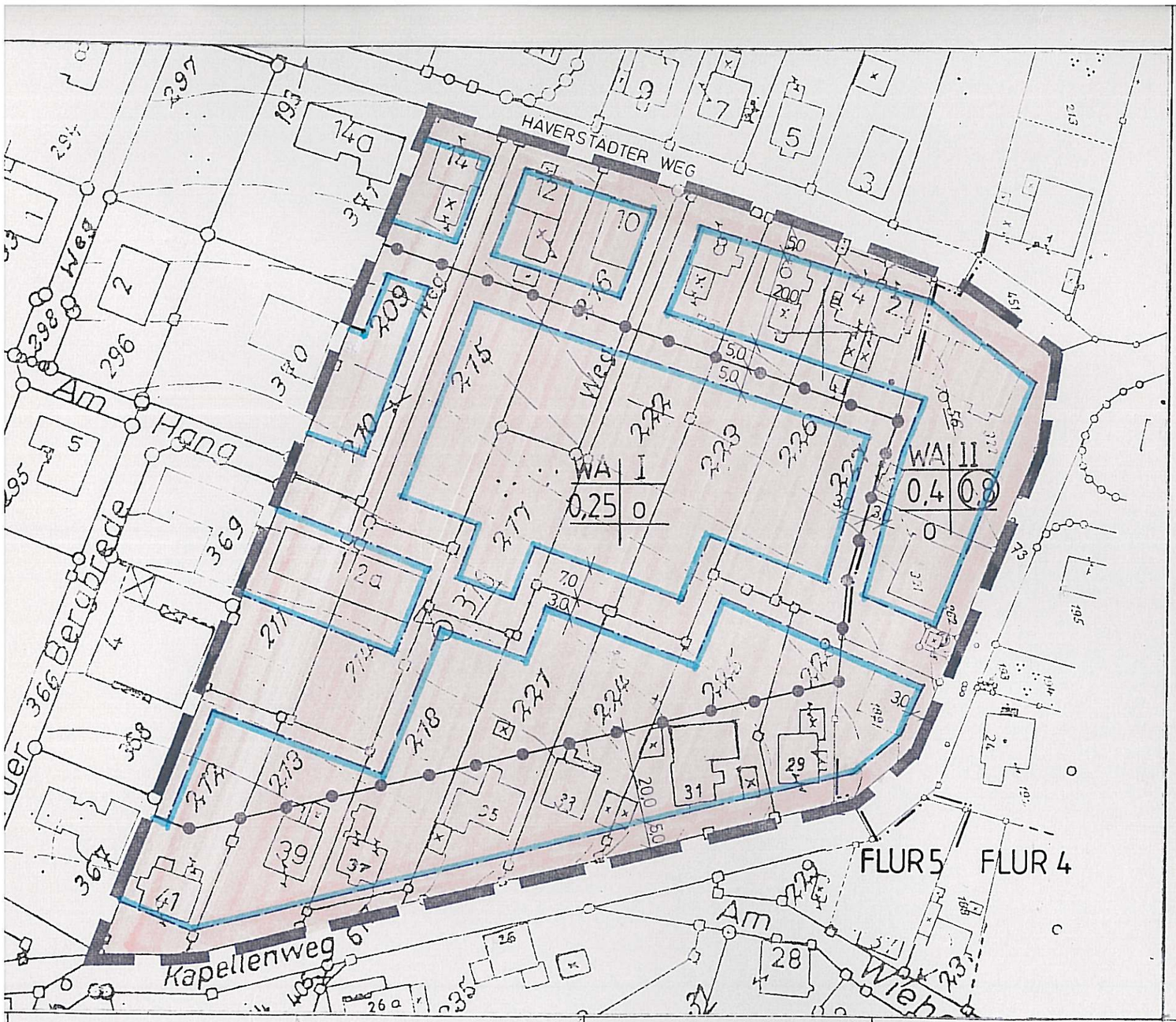
NR. 42

WOHNGEBIET BARKHAUSEN KAPELLENWEG

M 1:1.000

GEMARKUNG BARKHAUSEN

FLUR 4 UND 5



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT PORTA WESTFALICA AM **3.11.1997** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

PORTA WESTFALICA
DEN **4.2.98**
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM ANGEZEIGT WORDEN. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM

DETMOLD,
AZ
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

ERFOLGTE AM **2.2.1998**
DER PLAN LIEGT AB
3.2.1998 ÖFFENTLICH AUS.

PORTA WESTFALICA
DEN **4.2.98**
STADTDIREKTOR
i.V.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM **16.6.1997** WIRD BESCHEINIGT.

PORTA WESTFALICA
DEN **4.2.98**
STADTDIREKTOR
i.V.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGB V. 27. 8. 1997 (BGBL. I S. 2141) IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12. MÄRZ 1987 (BGBL I S. 889), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22. APRIL 1993 (BGBL I S. 466)

LANDSCHAFTSGESETZ (LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JUNI 1980 (GV NW S. 734), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. JUNI 1994 (GV NW S. 418)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 17.10.1994 (GV NW S. 666)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL I S. 466)

§§ 84 UND 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NW -) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218)

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL I S. 883)

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUGB UND § 86 BAUONW

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

0,25 GRUNDFLACHENZAHL

(0,8) GESCHOSSFLACHENZAHL

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUGESTALTUNG NACH BAUONW		WEITERE FESTSETZUNGEN DACHFORM/DACHNEIGUNG
WA	I	0,25				
WA	II	0,4	0,8			

Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände sind nicht auf die Geschoßfläche anzurechnen.

Hinweise:

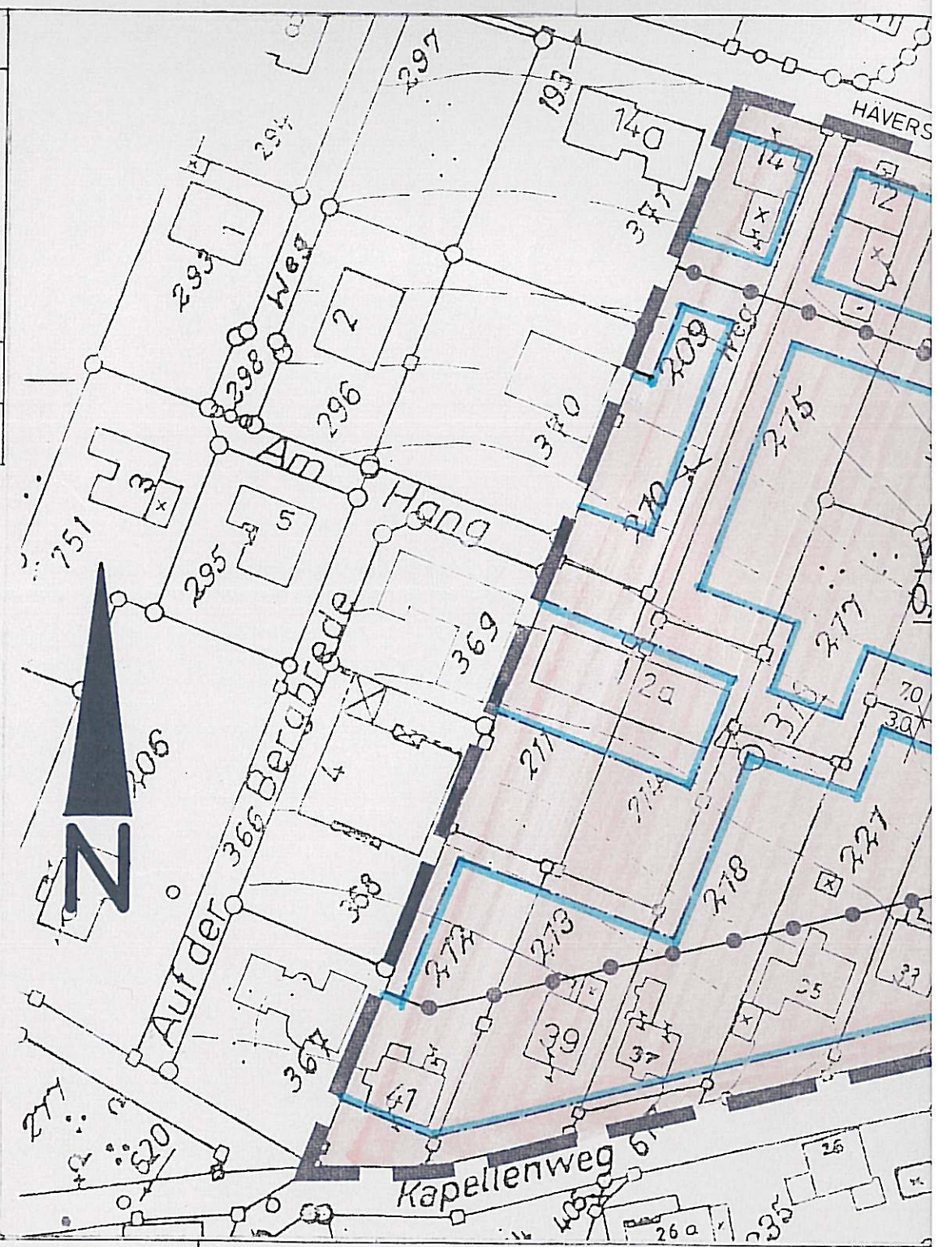
1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege-, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/5200250, Fax: 0521/5200239, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG.).
2. Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

ERLAUTERUNGEN

- HOHENLINIEN
- FLURGRENZE VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- 12 VORHANDENE WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER
- X VORH. WIRTSCHAFTSGEBAUDE

Textliche Festsetzungen nach LBauO NW

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Vorgärten zu gestalten. In jedem Vorgarten ist ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender Baum oder Stammbusch zu pflanzen. Pro Grundstück ist je 250 m² Grundstücksfläche 1 Obst- oder Laubbaum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm und 10 heimische Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.
2. Die Versiegelung der Bodenoberflächen von Einfahrten und Stellplätzen auf Privatgrundstücken ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Es ist grundsätzlich ein fugenreiches Pflaster zu währen, wie z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster usw. oder andere wasserdurchlässige Befestigungen, wie z.B. Schotterrasen, Kies u.a. Die v.g. Materialien müssen den Abflußbeiwert von 0,8 einhalten.
3. Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden. Überschußwasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder verrieseln.
4. Zeitpunkt der Bepflanzungen und der Herrichtung der Grünflächen: Auf den privaten Grünflächen bis spätestens zur Bauabnahme, ansonsten im Rahmen der Fertigstellung der Erschließungsanlagen spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode (1.11. bis 15.04.).
5. Für die Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit Neigungen von 40° - 50° zulässig.



DIE DARSTELLUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN, DEN

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN, DEN

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT AM VON

STADTPLANUNGSAMT 61
PORTA WESTFALICA

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES APU DER STADT PORTA WESTFALICA VOM 16.6.1997 AUFGESTELLT WORDEN.

PORTA WESTFALICA DEN 4.2.98

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEM § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZEIT VOM 14.7.1997 BIS 15.8.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PORTA WESTFALICA DEN 4.2.98

STADTDIREKTOR
i.V.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT DER STADT PORTA WESTFALICA AM 3.11.1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

PORTA WESTFALICA DEN 4.2.98

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM ANGEZEIGT WORDEN. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM

DETMOLD, AZ
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT